

# **Satzung des Turnverein Fredeburg 1889 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der im Jahr 1889 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Fredeburg 1889 e.V.

Sitz des Vereins ist Schmallebenberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsherg unter VR 600158 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder – besonders der Jugend – zu dienen. Im kulturellen Bereich widmet sich der Verein insbesondere der Turnmusik (Tambourcorps).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein meldet seine Abteilungen bei den jeweiligen Verbänden an. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven-, passiven- und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins. Zum Ehrenmitglied können solche Vereinsmitglieder ernannt werden, die über mehrere Jahre Überdurchschnittliches für den Verein geleistet und das 50. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen kann eine Ernennung zum Ehrenmitglied schon früher erfolgen. Jedoch ist hierzu die Genehmigung der Versammlung erforderlich. Alle Mitglieder unterwerfen sich der Vereinssatzung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahren.

## **§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich unter Benutzung des entsprechenden Antragsformulars zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem/der Antragssteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag für das laufende Halbjahr ist noch voll zu bezahlen. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der/die Geschäftsführer/in. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Ehrenrat.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Sozialwart/in
- f) Oberturnwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Jugendwart/in
- c) Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In geraden Jahren wird der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der /die Sozialwart/in gewählt. In den ungeraden Jahren wird der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Oberturnwart/in gewählt. Der/die Jugendwart/in wird in der Jugendversammlung sowie die Abteilungsleiter in den einzelnen Abteilungen gewählt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

## **§ 9 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der/die Schriftführer/in hat die Protokollführung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen vorzunehmen.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Geschäftsführung. Er/sie verwaltet die Vereinskasse und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Außerordentliche Zahlungen für Vereinszwecke kann er nur auf entsprechende Vorstandsbeschlüsse leisten. Einnahmen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins, können aber von den Abteilungen eigenständig verwaltet werden. Die Abteilungen haben dem/der Geschäftsführer/in einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Sondervereinbarungen können getroffen werden und bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Dem/der Oberturnwart/in obliegt in Gemeinschaft mit den Abteilungsleitern die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes.

## **§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer/in und/oder Mitarbeiter/innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden kann.

## **§ 11 Ehrenrat**

Innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Der Ehrenrat soll durch bereits ernannte Ehrenmitglieder ergänzt werden. Dem Ehrenrat obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie die Ernennung weiterer Ehrenmitglieder im Verein mit dem Vorstand.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte 2 Kassenprüfer/innen, die die Ordnungsmäßigkeit der Kasse zu prüfen haben. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer/in gewählt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist:

- a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes
- f) Anträge
- g) Verschiedenes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden vorliegen.

In der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden muss.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, sofern  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragen. Die Einladung hat mit einer Frist von einer Woche durch Presse und Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.

## **§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung**

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Schmallenberg und muss von dieser turnerischen und sportlichen Zwecken zu Verfügung gestellt werden.

## **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ergänzend zu dieser Satzung gilt „Die Jugendordnung des Turnverein Fredeburg 1889 e.V.“ für die Jugendabteilung des Vereins.

Vorgelesen und von der Jahreshauptversammlung beschlossen:

Schmallenberg, 13.03.2010